

# Verwaltungsgemeinschaft Schondorf am Ammersee

## Mitgliedsgemeinden:

82279 Eching am Ammersee  
86926 Greifenberg  
86938 Schondorf am Ammersee



18.04.2013

057149

## Bekanntmachung

**Vollzug der Baugesetze;  
Aufstellung des Bebauungsplanes „Leitenweg-West“ in der Gemeinde Schondorf am Ammersee  
hier: Rechtskraft gemäß § 10 BauGB**

Der Gemeinderat Schondorf am Ammersee hat in seiner Sitzung am 05.09.2012 den Bebauungsplan „Leitenweg-West“ als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt die Satzung des Bebauungsplanes mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft und liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung samt Begründung in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Schondorf am Ammersee – Rathaus Schondorf – Rathausplatz 1, 86938 Schondorf am Ammersee, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

### Hinweis gemäß § 44 Abs. 3 BauGB

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan nach den § 39 – 43, 44 Abs. 1 BauGB und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

### Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 BauGB

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans (§ 214 Abs. 2 BauGB) sowie Mängel der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB). § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

### Hinweis zur Antragsbefugnis hinsichtlich eines Normenkontrollverfahrens nach § 47 VwGO:

Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des BauGB zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist (§ 47 Abs. 2 a VwGO).

angeheftet am: 23.04.2013

abgenommen am: 05.06.13



Müller  
Geschäftsstellenleiter